

Kapitalgewinnsteuer für die Schweiz

Der Bundesrat hat am 22. September 2014 die Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III eröffnet. Im Fokus steht bei dieser Gesetzesvorlage die Unternehmensbesteuerung. In der Folge soll aber das Augenmerk auf die vorgeschlagene Kapitalgewinnsteuer gerichtet werden.

1. Worum geht es?

Im Rahmen des Steuerstreits mit der EU wird die Schweiz wohl verschiedene Steuerprivilegien für Unternehmen abschaffen müssen. Um eine Abwanderung von Firmen zu verhindern, sollen unter anderem die Steuern für Unternehmen generell gesenkt werden. Die damit verbundenen Steuerausfälle sollen mittels einer Kapitalgewinnsteuer kompensiert werden.

2. Die Kapitalgewinnsteuer

Viele Länder kennen heute eine Kapitalgewinnsteuer. In der Schweiz werden Kapitalgewinne lediglich bei Immobilien (mit der Grundstückgewinnsteuer) erfasst. Gewinne auf Wertschriften sind dagegen für Privatpersonen (mit Ausnahmen) grundsätzlich steuerfrei. Im Jahr 2001 wurde über die Initiative des Gewerkschaftsbundes zur Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften abgestimmt. Diese wurde damals klar abgelehnt. Nun kommt sie wieder auf den Tisch. Dabei geht es allerdings nicht nur um die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer, wie in der Folge aufzuzeigen ist.

3. Die Regelung im einzelnen

Der Bundesrat schlägt vor, dass Gewinne auf Aktien und Dividenden künftig zu 70 % versteuert werden müssten. Jemand kauft eine Novartis-Aktie zu CHF 90, erhält eine Dividende von CHF 2.50 und verkauft diese Aktie 8 Monate später für CHF 97. Er müsste dann CHF 1.75 (= 70 % der Dividende von CHF 2.50) und CHF 4.90 (= 70 % des Kapitalgewinns von CHF 7.00), total also CHF 6.65 zum normalen Einkommenssteuersatz versteuern. Im Moment muss er die Dividende voll versteuern (ein Privileg gibt es erst, wenn die Privatperson 10 % an der Gesellschaft hält), während der Kapitalgewinn steuerfrei ist. Gewinne aus übrigen Wertschriften (v.a. Obligationen) würden künftig zu 100 % besteuert.

Verluste wären konsequenterweise abziehbar. Verluste aus Aktienverkäufen wären zu 70 % abziehbar und könnten ausschliesslich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Verluste aus übrigen Wertschriften könnten zu 100 % verrechnet werden, und zwar mit sämtlichen Kapitalgewinnen. Verluste, die nicht mit Gewinnen verrechnet werden könnten, könnten zeitlich unbeschränkt vorgebracht werden. Eine Verrechnung mit übrigem Einkommen (z.B. Lohn) wäre dagegen nicht möglich.

Der Bundesrat geht allerdings noch einen Schritt weiter. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde bekanntlich das Kapitaleinlageprinzip eingeführt. Reserven, die ein Aktionär in die Gesellschaft eingebracht hat, können seither grundsätzlich steuerfrei zurückbezahlt werden. Bundesrat Merz sagte damals im Abstimmungsbüchlein, dass die Steuerausfälle max. CHF 950 Mio. betragen würden. Damit ist der Bundesrat weit danebengelegt. Alleine die UBS verfügt derzeit über rund CHF 40 Mrd. steuerfrei ausschüttbare Reserven (insgesamt sind es in der Schweiz über CHF 1'000 Mrd.). Selbst bei tiefen Einkommenssteuersätzen von 20 %, wären dies alleine bei der UBS rund CHF 8 Mrd. weniger Einkommenssteuern. Mit den vorhandenen Reserven könnte die UBS bei ähnlicher Dividendenhöhe wie bisher mehr als 40 Jahre steuerfreie Dividenden ausschütten.

Der Bundesrat schlägt nun vor, dass solche Kapitalrückzahlungen künftig die Gestehungskosten reduzieren. Wenn also jemand für CHF 17.00 eine UBS Aktie kauft und in der Folge 3 Jahre hintereinander steuerfreie Kapitalrückzahlungen von je CHF 0.15, total also CHF 0.45 ausbezahlt erhält, würden sich die steuerlichen Gestehungskosten von CHF 17.00 auf CHF 16.55 reduzieren. Verkauft der Anleger die Aktie für CHF 18.00, wäre der steuerbare Kapitalgewinn CHF 1.45 und nicht CHF 1.00. Dieser würde dann zu 70 % als Einkommen erfasst. Damit würden die unerwarteten Mindereinnahmen, die die Unternehmenssteuerreform II gebracht haben, reduziert. Letztlich würde ein Teil der Unternehmenssteuerreform II (nämlich die steuerfreie Rückzahlung der Kapitaleinlagen) indirekt wieder rückgängig gemacht – zumindest für die Inländer. Ausserdem schlägt der Bundesrat eine Wegzugssteuer vor. Eine solche kennen heute bereits verschiedene Länder. Danach müsste jemand, der aus der Schweiz wegzieht, die Kapitalgewinne versteuern, auch wenn er die Wertschriften gar nicht veräussert. Wenn also jemand z.B. Roche Aktien für CHF 100'000 gekauft hat und diese bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland CHF 150'000 wert hätten, müsste er auf CHF 35'000 (= 70 % von CHF 50'000) Einkommenssteuern zahlen, auch wenn er die Aktien gar nicht verkauft hat.

4. Fazit

Es ist absehbar, dass die Schweiz dem Druck der EU auf die Steuerprivilegien bei Unternehmen nicht mehr standhalten können. Damit entsteht auch das Risiko, dass Unternehmen, die bisher profitieren konnten, abwandern. Um diese Unternehmen zu halten, sollen unter anderem die Gewinnsteuersätze reduziert werden. Hier geht der Bundesrat von Mindereinnahmen von rund CHF 2.4 Mrd. pro Jahr aus (wobei solche Zahlen mit Vorsicht zu geniessen sind, wie wir aus der Unternehmenssteuerreform II wissen). Umstritten ist, ob diese Ausfälle nun durch eine neue Steuer (etwa eine Kapitalgewinnsteuer) oder durch Sparmassnahmen ausgeglichen werden sollen. Heftige Diskussionen sind vorprogrammiert.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte

Basel, 13. Oktober 2014